

manière générale que dans les contestations en matière mobilière et personnelle, civile ou de commerce, qui s'élèveront, soit entre Suisses et Français, soit entre Français et Suisses, le demandeur sera tenu de poursuivre son action devant les juges naturels du défendeur. Or, dans l'espèce, le juge naturel de la masse défenderesse n'est autre que celui du for de l'ouverture de la liquidation.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation.

1. Ausmittlung der Entschädigung. — Fixation de l'indemnité.

57. Urtheil vom 23. Juni 1877 in Sachen
Gehr. Benziger.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters ging dahin:

1. Die Eisenbahngesellschaft Wädenswil-Einsiedeln ist verpflichtet, vorbehältlich des Nachmaßes des abgegrabenen Bodens, für welchen 11 Ets. per Q.-Fuß entrichtet werden muß, an die Rekurrenten zu bezahlen 881 Fr. 60 Ets. sammt Zins zu 5% vom Beginne der Erdarbeiten bis zur Zahlung, in der Meinung, daß für jeden Quadratfuß, welchen die abgegrabene Fläche mehr oder weniger als 7560 Q.-Fuß beträgt, je 11 Ets. mehr oder weniger als 881 Fr. 60 Ets. zu bezahlen sind.

2. Soweit für die Herstellung einer 1 $\frac{1}{2}$ -füßigen Planirung der Abgrabung Mehrbedarf an Boden eintreten sollte, ist derselbe zum Ansaß von 11 Ets. per Q.-Fuß ebenfalls zu vergüten; die Ausführung der Böschungsarbeiten, sowie die Fassung der Tollen und deren rationelle Weiterführung im angegriffenen Eigenthum der Rekurrenten, sowie im anstoßenden des Klosters, liegt der Eisenbahngesellschaft ob.

Die ausgebeutete Bodenfläche bleibt Eigenthum der Rekurrenten.

3. Sofern später allfällige Rutschungen in der angegriffenen

Stelle, sowie hiedurch veranlaßt im übrigen Gute der Rekurrenten eintreten sollten, bleibt den Brüdern Benziger das Recht gewahrt, die Eisenbahngesellschaft auf Schadenersatz zu belangen.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; dagegen beriefen Rekurrenten sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes und stellten heute das Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet werde, denjenigen Theil ihres, der Rekurrenten, Grundstückes unterwasen, den sie angegriffen habe, wieder in den frühern Zustand zu stellen oder die Kosten der Wiederherstellung mit 3245 Fr. 25 Cts. zu vergüten. Eventuell trugen sie auf Erhöhung der von den bundesgerichtlichen Experten festgestellten Entschädigung an.

Die Eisenbahngesellschaft suchte schriftlich um Bestätigung des Instruktionsantrages nach.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten handelt es sich hier allerdings nicht um einen Expropriationsfall, indem die Eisenbahngesellschaft das Land der Brüder Benziger zur Materialgewinnung in Angriff genommen hat, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (Art. 17 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850) zu beobachten. Nachdem aber Rekurrenten selbst verlangt haben und heute noch darauf beharren, daß die ihnen dießfalls gebührende Entschädigung von denjenigen Behörden, welche in Expropriationsachen die Ausmittelung der dem Bauunternehmer gegenüber den Abtretungspflichtigen obliegenden Leistungen vorzunehmen haben, nämlich die eidgenössische Schatzungskommission und das Bundesgericht (Art. 26 und 35 leg. cit.), bestimmt werde, so haben sie sich damit auch den materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und müssen sich die Anwendung derjenigen Grundsätze gefallen lassen, welche dasselbe hinsichtlich der Form der Entschädigung aufstellt. Hiernach kann aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß Rekurrenten keinen Anspruch auf Wiederherstellung ihres Grundstückes, sondern nur einen solchen auf volle Entschädigung in Geld haben. (Vergl. Art. 3, 14, 43 und 44 ibidem.)

2. Allein auch bei Anwendung der Grundsätze über Entschä-

digungspflicht aus widerrechtlichen Handlungen könnte das prinzipale Begehren nicht gutgeheißen werden. Denn, abgesehen etwa von dem Falle, wo einem ausdrücklichen Verbote zuwidergehandelt worden ist, kann auch bei widerrechtlichen Schädigungen von Sachen Wiederherstellung nur insofern verlangt werden, als dieselbe nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Im vorliegenden Falle würden nun aber die Kosten der Wiederherstellung, wie Rekurrenten selbst erklären, sich auf ungefähr das Vierfache des ihnen zugefügten Schadens belaufen.

3. Was das eventuelle Begehren der Brüder Benziger betrifft, so ist den Rekurrenten der Nachweis nicht gelungen, daß sie mit der von den bundesgerichtlichen Experten in Uebereinstimmung mit der Schatzungskommission ausgemittelten Summe nicht voll entschädigt seien, und ist daher für das Bundesgericht keine Veranlassung vorhanden, um von dem wohlmotivirten Gutachten der Experten abzuweichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen bestätigt.

2. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten.
Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.

58. Urtheil vom 13. April 1877
in Sachen der Brüder Schmid gegen Nationalbahn.

A. Nachdem zu Anfang des Jahres 1875 die Planaufgabe für die Expropriation zu Gunsten der schweizerischen Nationalbahn für die Gemarkung Suhr publizirt war, machten Kläger unterm 19. Februar 1875 beim Gemeinderathe Suhr eine Eingabe, in welcher sie sich als Eigenthümer verschiedener von der Expropriation betroffener Realitäten anmeldeten, ihre Forderungen für das abzutretende Land stellten und im Weiteren verlangten, daß ihnen von der Landstraße her ein Bahnübergang, eventuell vom